



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die
ProReKo-Schulen

Bearbeitet von
Herrn Eickmann
e-mail: manfred.eickmann@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
404-80 006/5/1-2/04

Durchwahl (0511) 120-
7397

Hannover
30.6.2004

Berufsbildende Schulen in Niedersachsen als regionale Kompetenzzentren (ProReKo)
hier: Abweichungen von schulrechtlichen Regelungen

Im Rahmen des gem. § 22 NSchG durchgeführten Schulversuchs „ProReKo“ treffe ich in Ergänzung der Projektfreigabe vom 14.10.2003 (AZ 80 201/1-6/1 bis 19) folgende Regelungen zur Umsetzung des in der Meilensteinsitzung vom 6 Juni 2003 im Arbeitspaket Nr. 2.1/2.3 vom Herrn Minister freigegebenen Konzepts zur Ermöglichung von Dispensen von schulrechtlichen Regelungen:

1.

Im Rahmen des Schulversuchs können schulorganisatorische Maßnahmen nach § 106 NSchG auf Grund eines Beschlusses des Schulvorstandes und nach Erörterung und Konsensbildung im Schulbeirat ohne Bedürfnisfeststellung und Genehmigung durch die Schulbehörde durchgeführt werden.

Die Verpflichtung zur Konsensbildung gilt nicht für Berufsschulen. Schulorganisatorische Maßnahmen nach § 106 Abs.1 NSchG, die die Berufsschule betreffen, können von der Schule nur mit Zustimmung des Schulträgers erfolgen. Dieser kann die Zustimmung nur insoweit verweigern, als die gesetzlichen Verpflichtungen nach § 106 Abs.1 i. V. m. § 59 a Abs. 3 Satz 1 NSchG nicht berührt werden.

2.

Sofern bundesrechtliche Vorschriften oder KMK- Rahmenvereinbarungen nicht entgegenstehen, dürfen ProReKo-Schulen von folgenden Vorschriften in den Anlagen 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10 des Zweiten Teils der BbS-VO abweichen:

- Fachrichtungen,
- Schwerpunkte,
- Dauer und Gliederung der Ausbildung, dabei darf eine einjährige Dauer eines Bildungsgangs nicht unterschritten werden,
- Bezeichnung und Zahl der Prüfungsfächer; dabei darf die Zahl der in der BbS-VO festgelegten Prüfungsfächer nicht unterschritten werden
- Berechtigungen (nur Anlage 5, sofern eine neue Fachrichtung eingerichtet wird)

Sollen neue Berechtigungen vergeben werden, muss dies über das MK der KMK angezeigt werden.

Berufsqualifizierende Berufsfachschulen, die zu Abschlüssen in anerkannten Ausbildungsberufen nach BBiG, HWO oder Seemannsgesetz führen, können nur im Rahmen eines gesondert vom MK genehmigten Schulversuchs eingerichtet werden.

3.

ProReKo-Schulen dürfen von den Regelungen der EB BbS-VO über die Stundentafeln aller Schulformen mit Ausnahme der Berufsschule abweichen, sofern bundesrechtliche Vorschriften oder KMK-Rahmenvereinbarungen nicht entgegenstehen und folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Die Fächer Religion und Sport dürfen nicht entfallen
- die übrigen allgemein bildenden Fächer dürfen nur entfallen, wenn deren Lerninhalte in andere Fächer bzw. Lernfelder integriert werden
- Fächer, die als Prüfungsfächer ausgewiesen werden, dürfen nicht entfallen
- Fächer, die zum Erwerb schulischer Abschlüsse und Berechtigungen erforderlich sind, dürfen nur entfallen, wenn auf diese Abschlüsse und Berechtigungen verzichtet wird.

Von den allgemeinen Vorschriften im 1.Abschnitt Buchstabe A und den Erläuterungen zu den Stundentafeln im 1. Abschnitt Buchstabe B sowie vom 2 Abschnitt (Zeugnisse und Noten) kann nicht abgewichen werden.

4.

Die Abweichungen müssen vom Schulvorstand nach Erörterung und Konsensbildung im Schulbeirat vor Beginn der Ausbildung förmlich beschlossen und in geeigneter Weise veröffentlicht werden. In dem Beschluss sind mindestens die in der Anlage aufgeführten Festlegungen zu treffen.

5.

Dem Erlass ist eine Liste der bundesrechtlichen Vorschriften sowie der einschlägigen KMK-Rahmenvereinbarungen sowie deren Fundort im Internet beigefügt. Für die Berücksichtigung der aktuellen Fassungen der jeweiligen Vorschriften sind die Schulen selbst verantwortlich. Auf neue Vorschriften werde ich die ProReKo-Schulen hinweisen.

6.

Ggf. notwendige Beratung und Unterstützung der ProReKo-Schulen bei der Anwendung der Abweichungsmöglichkeiten werden durch das MK gegeben.

7.

Die vorstehenden Regelungen gelten für die Dauer des Schulversuchs.

Anlagen:

- Mindestfestlegungen im Beschluss über abweichende Bildungsgänge
- Bundesvorschriften
- KMK-Rahmenvereinbarungen

Eickmann
(Elektronisches Dokument ohne Unterschrift)

Bezirksregierungen /
Schulträger der ProReKo-Schulen

Vorstehende Regelungen übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme

Anlage 1

Mindestfestlegungen im Beschluss über abweichende Bildungsgänge

- Bezeichnung und Kurzbeschreibung des Bildungsgangs (Schulform/Fachrichtung/ Schwerpunkt)

Für die Ausbildung gelten die Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 24. Juli 2000 (SVBl. S. 273) zuletzt geändert durch VO vom 17. Juli 2003 (SVBl. S. 261) in der jeweils gültigen Fassung und die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 24. Juli 2000 (SVBl. S. 303) zuletzt geändert durch RdErl. vom 9. Juli 2003 (SVBl. S. 265) in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden ergänzenden oder abweichenden Regelungen:

- Dauer und Gliederung des Bildungsgangs
- Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen
 - Stundentafel
 - Aufnahmevoraussetzungen (Verweis auf Anlage x der BbS-VO)
 - Abschlussprüfung
 - Bezeichnung der schriftlichen Fächer der schriftlichen Prüfung
 - Ggf. Bezeichnung der Fächer der praktischen Prüfung
 - Ggf. Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen ggf. mit Verweis auf Vorschriften der BbS-VO
 - Bezeichnung der Abschlüsse und Berechtigungen, die mit dem erfolgreichen Besuch des Bildungsgangs erworben werden können
- Dauer der Einrichtung des Bildungsganges (einmalig/fortlaufend)

Anlage 2

Bundesvorschriften

- Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – AltPflAPrV) vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418, 4429)
- Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTAG) vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 228) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. April 2002 BGBl. I S. 1467)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-AprV) vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352)
- Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz – ErgThG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – ErgThAPrV) vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)

Anlage 3

KMK-Rahmenvereinbarungen

<http://www.kmk.org/doc/beschl/bschulw.htm>